Zwang in der Medizin

Andreas Heinz Charité Berlin

Zwang in der Medizin

 Patientin mit Herpes-Enzephalitis verkennt die Situation als bedrohlich, beißt die Pfleger und nimmt ihre Medikation nicht

Lebensrelevante psychische Funktionen im klinischen Alltag

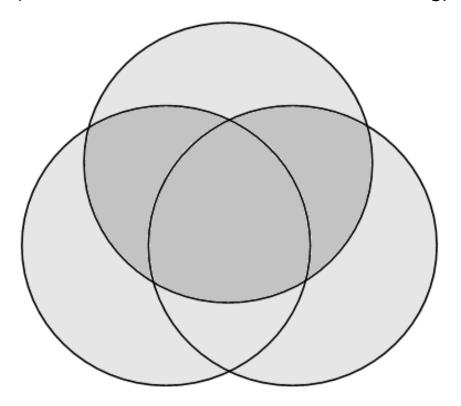
- 1. Wachheit/Vigilanz
- 2. Orientierung: Person/Ort/Zeit
- 3. Auffassung (inkl. Sprichworttest)
- 4. Konzentration (100-7)
- 5. Merkfähigkeit (3 Begriffe über 10 min)
- 6. Gedächtnis (Zeitgitter, Langzeit)

o.B.: kein akutes hirnorganisches Psychosyndrom

o.B.: kein chronisches hirnorganisches Psychosyndrom

Klinisch relevante Krankheit

Krankheit (medizinisch relevante Funktionsstörung)



Leiden (Kranksein)

Beeinträchtige soziale Teilhabe

Behandlung gegen den akuten Willen zu erwägen wenn:

- Objektivierbare Krankheitszeichen ("disease"):
 wesentliche Funktionsstörung (auch drohend bei
 Entwicklung):
 für Überleben oder mitmenschliches Leben notwendig
 plus 2) oder 3)
- 2) Subjektives Leid bzw. Krankheitserleben ("illness")
- 3) Wesentliche Teilhabestörung ("sickness") nur für Aktivitäten des täglichen Lebens (Körperpflege, Nahrungsaufnahme), nicht soziale Konformität
- plus 4) Erhebliche Fremd- oder Selbstgefährdung plus 5) Krankheitsbedingt keine Einsichtsfähigkeit in die Folgen des eigenen Handelns

Zwang in der Medizin

- Parkinson-Patient mit vom Arzt verordneter Medikation (Dopamin-D2 Agonisten) wird psychotisch und zündet sein Bett an
- 3. Psychotischer Patient mit stressbedingt oder endogen erhöhtem Dopaminumsatz meint, einem Pfleger mit einer Spiegelscherbe die Leber herausschneiden zu müssen, um sich gegen Dämonen zu schützen

- 7. Denkabläufe formal (Kohärenz, Geschwindigkeit, Hemmung)
- 8. Denkabläufe inhaltlich (Wahnwahrnehmung, Wahnstimmung, systematischer Wahn)
- 9. Ich-Störungen (Gedankeneingebung, Gedankenausbreitung, Gedankenentzug)

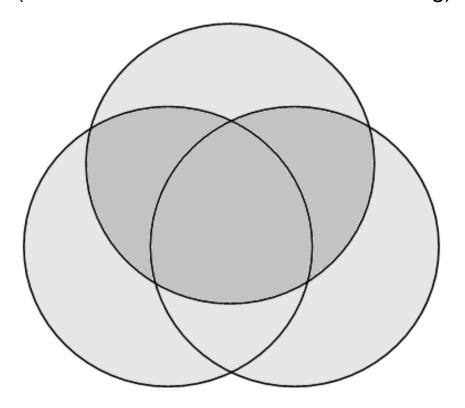
o.B.: keine schizophrene Psychose

- 10. Halluzinationen (akustisch, optisch, genauer: kommentierende Stimmen, Stimmen in Rede und Gegenrede, befehlende Stimmen)
- 11. Stimmung (gehoben, gedrückt, Schwingungsfähigkeit, Morgentief)
- 12. Antrieb (Verlangsamung, Hemmung)
- 13. Schlaf (Ein-, Durchschlafstörung, Früherwachen)

o.B.: keine affektive Störung

Klinisch relevante Krankheit

Krankheit (medizinisch relevante Funktionsstörung)



Leiden (Kranksein)

Beeinträchtigte soziale Teilhabe

Behandlung gegen den akuten Willen zu erwägen wenn:

- Objektivierbare Krankheitszeichen ("disease"):
 wesentliche Funktionsstörung (auch drohend bei
 Entwicklung):
 für Überleben oder mitmenschliches Leben notwendig
 plus 2) oder 3)
- 2) Subjektives Leid bzw. Krankheitserleben ("illness")
- 3) Wesentliche Teilhabestörung ("sickness") nur für Aktivitäten des täglichen Lebens (Körperpflege, Nahrungsaufnahme), nicht soziale Konformität
- plus 4) Erhebliche Fremd- oder Selbstgefährdung plus 5) Krankheitsbedingt keine Einsichtsfähigkeit in die Folgen des eigenen Handelns

Zwang in der Medizin

4. Patient mit chronischer schizophrener Psychose lehnt wahnhaft Medikation ab, da meint, sie werde ihm im Auftrag eines Geheimdienstes gegeben, um ihn zu vergiften.

Fehlende Körperpflege, unregelmäßige

Nahrungsaufnahme, abgemagert.

Drohende Obdachlosigkeit, Gefährdung durch geplante Reise nach Frankreich-

Möchte psychotherapeutische Behandlung und soziale Hilfen.

Hat Erfahrung mit Medikamenten und lehnt sie klar ab.

- 7. Denkabläufe formal (Kohärenz, Geschwindigkeit, Hemmung)
- 8. Denkabläufe inhaltlich (Wahnwahrnehmung, Wahnstimmung, systematischer Wahn)
- 9. Ich-Störungen (Gedankeneingebung, Gedankenausbreitung, Gedankenentzug)

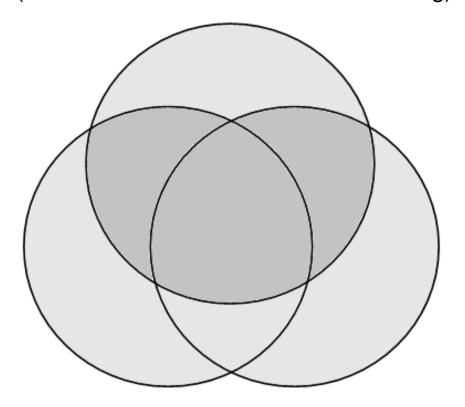
o.B.: keine schizophrene Psychose

- 10. Halluzinationen (akustisch, optisch, genauer: kommentierende Stimmen, Stimmen in Rede und Gegenrede, befehlende Stimmen)
- 11. Stimmung (gehoben, gedrückt, Schwingungsfähigkeit, Morgentief)
- 12. Antrieb (Verlangsamung, Hemmung)
- 13. Schlaf (Ein-, Durchschlafstörung, Früherwachen)

o.B.: keine affektive Störung

Klinisch relevante Krankheit

Krankheit (medizinisch relevante Funktionsstörung)

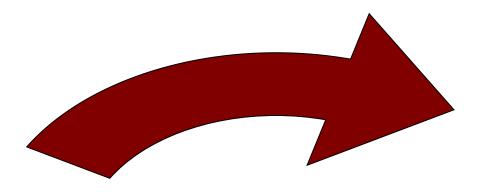


Leiden (Kranksein)

Beeinträchtigte soziale Teilhabe

Behandlung gegen den akuten Willen zu erwägen wenn:

- Objektivierbare Krankheitszeichen ("disease"):
 wesentliche Funktionsstörung (auch drohend bei
 Entwicklung):
 für Überleben oder mitmenschliches Leben notwendig
 plus 2) oder 3)
- 2) Subjektives Leid bzw. Krankheitserleben ("illness")
- 3) Wesentliche Teilhabestörung ("sickness") nur für Aktivitäten des täglichen Lebens (Körperpflege, Nahrungsaufnahme), nicht soziale Konformität
- plus 4) Erhebliche Fremd- oder Selbstgefährdung plus 5) Krankheitsbedingt keine Einsichtsfähigkeit in die Folgen des eigenen Handelns

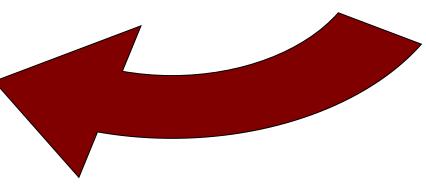


PERSONAL: KONTROLLE

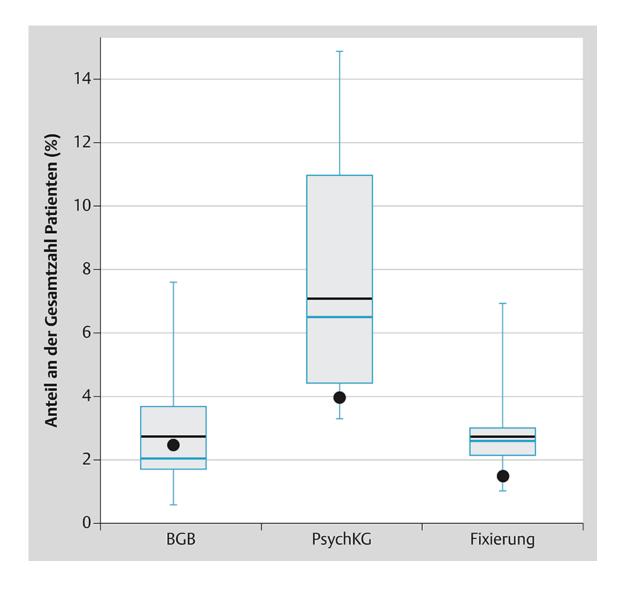
Tür zu: Ausgänge regeln Aufstehzeiten Therapieteilnahme Medikamenteneinnahme Besuchszeiten Freizeitgestaltung Kleidung Hygiene

PATIENT: REBELLION

Rauchen im Zimmer Zündeln Entweichung Bedrohung Aggressive Übergriffe



Türöffnung: Zwangsmaßnahmen im Vgl. zu lokalen Krankenhäusern



Cibis et al., Psychiat Praxis 2016



Reduktion von Zwangsmassnahmen durch stationsersetzende Therapie

Schöttle et al., Psychother Psych Med 2014

50 Patienten (43,5 %) wurden mind. einmal im Leben zwangseingewiesen,

bei **34,8** % fand diese Zwangseinweisung in den letzten 2 Jahren vor Beginn der IV statt.

Während der ersten 2 Jahre in der IV geschah dies bei nur noch 9 (7,8 %),

und nach einem weiteren Jahr bei insgesamt 11 (**9,5** %) Patienten (McNemar's Test, p < 0,001).

Backup Slides

Eingangskriterium: lebensrelevante Funktionsstörungen

Jaspers, 1946

 Karies ist normal -> Krankheit ist keine Abweichung von statistischer Norm

Boorse, 1976

 Krankheit: wesentliche Funktionsstörung eines Organs: beeinträchtigt Überleben oder Reproduktionsfähigkeit

Heinz 2013

Fokussierung auf Leben der Einzelperson

Charisé

<u>Diagnosen</u>

Exogene Psychosen (hirnorganische Psychosyndrome)	Endogene Psychosen	Variationen
Akut z.B. Delirium	Schizophrene Psychosen	Neurosen (Trauma & konflikt- bezogen)
Chronisch z.B. Demenzen	Majore affektive Erkrankungen (unipolar & bipolar)	Persönichkeits- störungen (traits)

Bundesverfassungsgericht

Die Zwangsbehandlung von Patienten in forensischen Kliniken ist nicht erlaubt, um andere Personen vor Straftaten zu schützen, die der Patient nach seiner Entlassung begehen könnte, da zukünftige Straftaten auch durch die Unterbringung ohne Behandlung verhindert werden können.

Aber der Staat ist nicht durch einen prinzipiellen Vorrang der krankheitsbedingten Willensäußerung verpflichtet, den Patienten dem Schicksal dauerhafter Freiheitsentziehung zu überlassen. Ein Eingriff, der darauf zielt, die tatsächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung des Untergebrachten wiederherzustellen, kann unter diesen Umständen zulässig sein.

Zwangsbehandlungen müssen aber gesetzlich klar geregelt sein.

- → Drei Landesparlamente waren verpflichtet, ihre Landesgesetze so zu novellieren, dass Zwangsbehandlungen nur unter den vom Bundesverfassungsgerichts festgelegten Voraussetzungen erlaubt werden können:
- Einwilligungsunfähigkeit des Patienten
- Ausreichende Versuche, den Patienten zu überzeugen
- Behandlung notwendig, um schwerwiegende Gesundheitsschäden abzuwenden
- Zwangsbehandlung nur als ultima ratio
- Positive Nutzen-Risiko-Bilanz.

Bundesverfassungsgericht

Es ist mit der aus dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) folgenden Schutzpflicht des Staates unvereinbar, dass für einwilligungsunfähige Betreute, denen schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen drohen, eine ärztliche Behandlung gegen ihren natürlichen Willen unter keinen Umständen möglich ist, sofern sie zwar stationär behandelt werden, aber nicht geschlossen untergebracht werden können, weil sie sich der Behandlung räumlich nicht entziehen wollen oder hierzu körperlich nicht in der Lage sind.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, unverzüglich eine Regelung für diese Fallgruppe zu treffen.

(BVerfG, 26.07.2016, 1 BvL 8/15)

Gesetzentwurf der Bundesregierung:

Die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme wird von der freiheitsentziehenden Unterbringung entkoppelt. Für jede dieser Maßnahmen soll eine selbständige Norm jeweils mit einem eigenen richterlichen Genehmigungsvorbehalt geschaffen werden.

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Artikel 14 Freiheit und Sicherheit der Person

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,
- a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
- b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Table 1

	Closed 91%	Open 75%	t/chi ²	Significance
Patients (n)	176	161		
Gender (male)	111	97	1.61	n.s. ¹
Age (years ± SD)	39.9 ± 15	40 ± 17	0.026^2	n.s. ²
Diagnoses			7.331	n.s. ¹
Duration of stay (days ± SD)	18.8 ± 23	18.6 ± 21	-0.90^2	n.s. ²
Absconders (n = 57)	35	22	5.1071	$p = 0.029^1$
Interval to readmission (days ± SD)	9 ± 9	26 ± 34	2.3142	$p = 0.025^2$
Aggressive incidents (n = 36), 319 patients included	23	13	4.46^{1}	$p = 0.050^{1}$
Suicides (n)	2	0	2.2^{1}	n.s. ¹
Instances of Coercive Medication (n = 25), 319 patients included	17	8	4.6461	$p = 0.037^1$

 $^{^{1}}$ = Chi²,Chi²-test.

Lang et al., 2011 EJP

Charité

 $^{^2}$ = t, t-test.

Langzeitverlauf Charité

Ereignisse	Türstatus				Statisti	k
	geschlosse	en	geöffnet		χ²	р
	1995	2002	2012	2013		
Entweichungen (alle Patienten)						
Verhältnis nicht entwichen: entwichen	382	:17	553	:18	0,70	0,4
Anzahl nicht entwichener Patienten	177	215	315	238		
Anzahl entwichener Patienten	8	9	10	8		
Entweichungen (nur Untergebrachte)						
Verhältnis nicht entwichen : entwichen	47:	17	81:	:18	1,62	0,20
Anzahl nicht entwichener Patienten	21	26	34	47		
Anzahl entwichener Patienten	8	9	10	O		
zwangsmedikation						
Verhältnis nicht erfolgt: erfolgt	49:	15	91:	:8	7,6	0,006
nicht erfolgt	23	26	42	49		
erfolgt	6	9	2	6		
aggressive Übergriffe						
Verhältnis nicht erfolgt: erfolgt	49:	15	94:	:5	12,2	< 0,001
nicht erfolgt	25	24	42	52		
erfolgt	4	11	2	3		_
Fixierungen						
Verhältnis nicht erfolgt: erfolgt	10.	16	01:	.18	1,1	0,30
nicht erfolgt	21	27	36	45		
erfolgt	8	8	8	10		
besondere Sicherheitsmaßnahmen nach §29a						
Verhältnis nicht erfolgt: erfolgt	52:	12	84:	:15	0,36	0,55
11. [1]	2.4	28	20	AC		
nicht erfolgt	24	20	38	46		

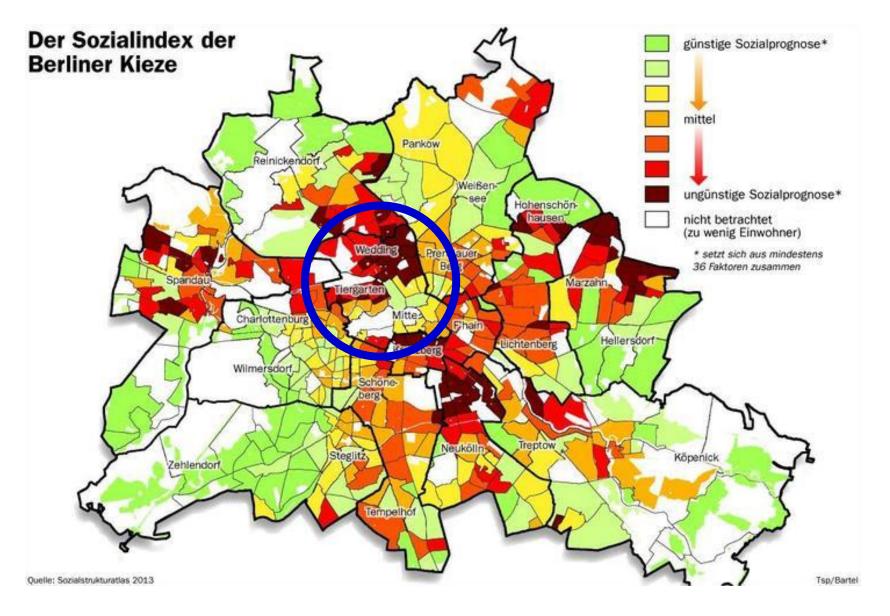
Charité

Selbstgefährdung und Entweichungen bei geschlossenen vs. offen Kliniken

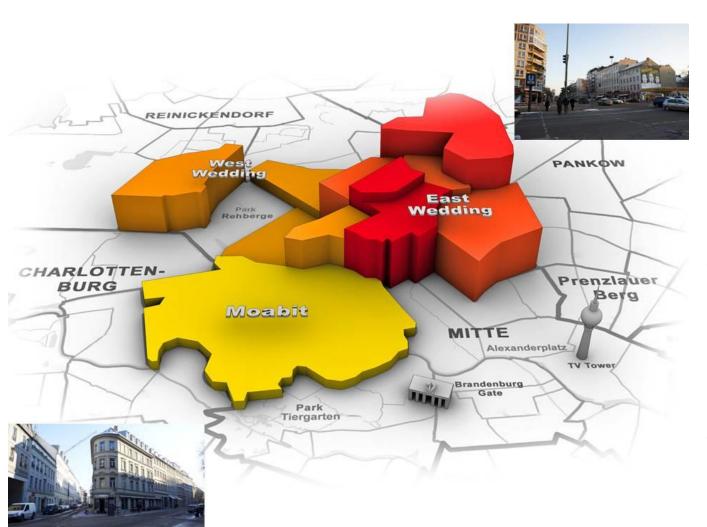
	Hospitals with locked wards (n = 2711128)	Hospitals without locked wards (n = 78446)	P value		
Self-endangering behaviour during treatment					
Self-injuring behaviour	2285 (0.9%)	673 (0.9%)	0.854		
Suicide attempt	1283 (0.5%)	384 (0.5%)	0.890		
Suicide	138 (0.1%)	47 (0.1%)	0.416		
Absconding					
Patient returned	3256 (1.2%)	1145 (1.5%)	<.0001		
Patient not returned	1857 (0.7%)	465 (0.6%)	0.001		

Huber et al., Lancet Psychiatry 2016

Psychiatrie im sozialen Kontext



Armut & seelische Gesundheit in Berlin



Mental Health Burden (GHQ-28) dargestellt durch Höhe der Balken

Prozent der Bevölkerung mit Hartz IV durch Farbe dargestellt (gelb < 20%; rot >40%)